

Textliche Festsetzungen

zum

Bebauungsplan

"Am Urteilsstein"

- Teil I -

Verbandsgemeinde:	Mendig
Stadt:	Mendig
Gemarkung:	Mendig
Flur:	11

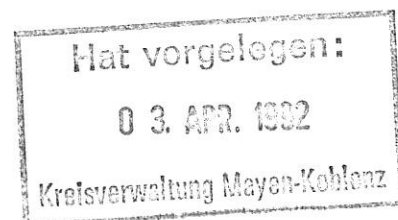
Aufgestellt: Gesetzliche Grundlagen der planungsrechtlichen Festsetzungen:
Gemäß §§ 1 (3), 2 (1), 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 133) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991).

Gesetzliche Grundlagen der Gestaltungsvorschriften:
Vorgenannte Vorschriften i.V.m. § 86 (1) und (6) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 08. April 1991 (GVBl. S. 118).

Gesetzliche Grundlagen der Grünordnungsplanung:
Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 108).

Gesetzliche Grundlage des Satzungsbeschlusses
Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104).

Gehört zum Verfahren gem. § 11 BauGB.
Stand: 08.11.1991



Gliederung

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO

- 1.1 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2 Garagen
- 1.3 Einschränkung der Nutzung
- 1.4 Nebenanlagen
- 1.5 Einfriedungen/Sichtdreiecke
- 1.6 Gebäudehöhe
- 1.7 Überschreitung der Baugrenzen
- 1.8 Verkehrsberuhigte Bereiche
- 1.9 Fundamente der Straßenrandbegrenzung
- 1.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
- 1.11 Öffentliche Stellplätze
- 1.12 Sockelhöhe

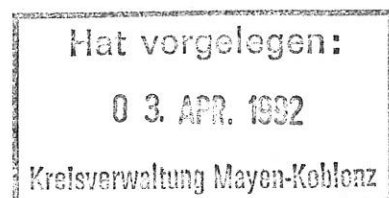
2.0 Landesrechtliche gestalterische Festsetzungen gem. § 86 LBauO

- 2.1 Gestaltung der Vollgeschosse
- 2.2 Drempel
- 2.3 Äußere Gestaltung
- 2.4 Dachneigung
- 2.5 Dachaufbauten

3.0 Landespflegerische Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20, 22, 24 und 25 BauGB in Verbindung mit § 17 LPflG Rheinland-Pfalz

- 3.1 Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung
- 3.2 Private Grünflächen
- 3.3 Ausnahmeregelung
- 3.4 Vorgartengestaltung
- 3.5 Randliche Pflanzstreifen (Privates Grün)
- 3.6 Zu erhaltender Gehölzbestand (privates Grün; Fläche gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 3.7 Regenwasserversickerung
- 3.8 Flächenversiegelungen

4.0 Hinweis



1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse, die Gesamtgebäudehöhe, die Grundflächenzahl, die Geschoßflächenzahl gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.

1.2 Garagen

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche gem. § 12 Abs. 6 BauNVO auch in den seitlichen Flächen zulässig, soweit die Garagenhinterkante die hintere in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze um max. 5 m nicht überschreitet und landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Für Stellplätze gilt das gleiche sinngemäß. Von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Garagenvorderkante ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

1.3 Einschränkung der Nutzung

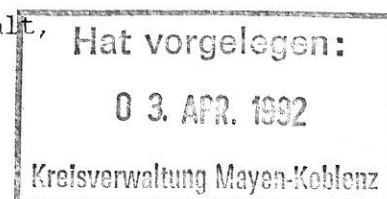
Die gemäß § 4 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Tankstelle (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) und Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

1.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen gemäß § 23(5) BauNVO zulässig.

Darüberhinaus sind folgende Nebenanlagen zulässig:

- 1) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 30 m³ umbauten Raum,
- 2) Wasserbecken im Freien bis zu 100 m³ Rauminhalt,

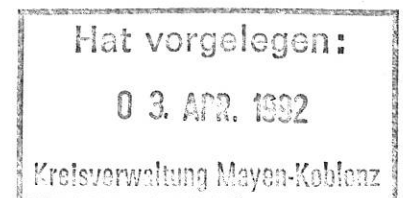


- 3) selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 30 m² Grundfläche und 2 m Höhe oder Tiefe; ausgenommen sind Abgrabungen in Grabungsschutzgebieten gemäß § 22 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes,
- 4) Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche,
- 5) Maste und Unterstützungen für Fernmeldeleitungen oder Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität sowie sonstige Masten bis zu 10 m Höhe,
- 6) bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Tore für Ballspiele, etc.,
- 7) Plastiken, Denkmäler und ähnliche Anlagen bis 3 m Höhe sowie Grabkreuze und -steine auf Friedhöfen,
- 8) Werbeanlagen bis zu 0,50 m² Größe, soweit durch Satzung nach § 86 Abs. 1 keine andere Größe bestimmt ist,
- 9) unbedeutende bauliche Anlagen, soweit sie nicht durch die vorgenannten Nummern 1 bis 9 erfaßt sind, wie nicht überdachte Terrassen, Kleintierställe bis 5 m³ umbauten Raums, Fahnen- oder Teppichstangen sowie Markisen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.

Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze sind die Nebenanlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 LBauO nicht zulässig.

1.5 Einfriedungen/Sichtdreiecke

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis 1,0 m Höhe über Straßenoberkante zulässig.



Lebende Hecken oder Einfriedigungsbepflanzung dürfen diese Höhe außerhalb der festgesetzten "Sichtdreiecke" überschreiten.

Die in der Planzeichnung eingetragenen "Sichtdreiecke" sind von jeder Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen und Einfriedungen dürfen im Bereich der "Sichtdreiecke" eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschliessungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Dies gilt nicht für hochkronige Bäume.

1.6 Gebäudehöhe

Für die Gesamtgebäudehöhe (e), gemessen an der talseitigen Gebäudeaußenwand von Oberkante Dachhaut am First (= OKDF) bis zum vorhandenen Gelände (siehe Bild 1) gilt das Höchstmaß von:

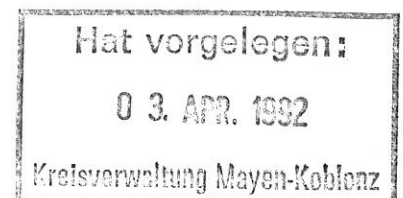
- II_D (höchstens zwei Vollgeschosse wovon das zweite Vollgeschosß im Dachgeschoß liegt; gestalterische Festsetzung i.S.d. § 86 LBauO))
e = 12,00 m

1.7 Überschreitung der Baugrenzen

Gebäudeteile wie Erker, Balkone, Freitreppen, überdachte Terrassen, Wintergärten, dürfen die festgesetzten Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3, Satz 3 BauNVO bis max. 1,5 m Tiefe auf 1/3 der Gebäudebreite überschreiten, soweit landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. In keinem Fall darf eine Gesamtbreite von 8,0 m der die Baugrenze überschreitenden Gebäudeteile je Gebäudeaußenwand überschritten werden.

1.8 Verkehrsberuhigte Bereiche

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Verkehrsflächen sind als "verkehrsberuhigte Bereiche" im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO auszubauen.



1.9 Fundamente der Straßenrandbegrenzung

Die im Rahmen des Straßenbaues notwendigen Fundamente der Straßenrandbegrenzungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

1.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

In der Planzeichnung sind die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern - soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind - dargestellt.

Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Verkehrsanlagen in einer Höhe von bis zu 0,5 m sind nicht in der Planzeichnung dargestellt, aber dennoch zulässig.

Die Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1:1,5 anzulegen. Die Nutzung der Böschungen bleibt den Eigentümern unbenommen.

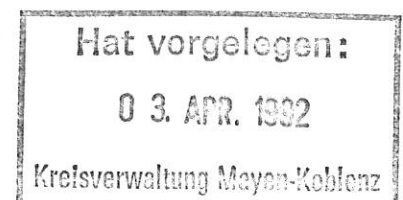
1.11 Öffentliche Stellplätze

Die erforderlichen öffentlichen Stellplätze für den Besucherverkehr sind entsprechend den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) in den Straßen nach § 42 Abs. 4a StVO durch entsprechende optische Markierung im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen.

Eine Verschiebung der im Plan eingetragenen öffentlichen Stellplätze im Straßenbereich um bis zu 5 m ist, soweit keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, zulässig.

1.12 Sockelhöhe

Die bergseitige Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden) darf maximal 50 cm über dem Schnittpunkt Außenwand mit dem natürlichen Gebäude (bergseitig vor Gebäudemitte) betragen.



2.0 Landesrechtliche gestalterische Festsetzungen gem. § 86 LBauO

2.1 Gestaltung der Vollgeschosse

Bei der Festlegung "D" in der Planzeichnung ist bei voller Ausnutzung der angegebenen zulässigen Zahl der Vollgeschosse das oberste max. zulässige Vollgeschoß wie ein Dachgeschoß (unter Dachschrägen) zu gestalten.

2.2 Drempe

Drempe sind bis zu max. 1,0 m Höhe (gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt des Außenmauerwerks mit der Oberkante Dachhaut) zulässig.

Die Beschränkung der zulässigen Drempehöhe gilt bei Rücksprüngen der Traufenwand nur, wenn die Länge des rückspringenden traufseitigen Außenwandabschnittes $\frac{1}{2}$ der gesamten Trauflänge übersteigt.

2.3 Äußere Gestaltung

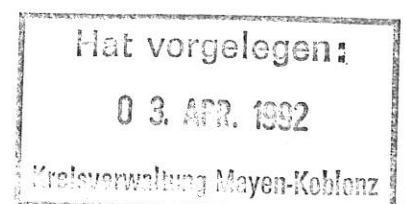
Nachträgliche Wärmedämmungen an Gebäuden dürfen vorhandene Fassadengliederungen und sonstige Schmuckelemente in keiner Weise verdecken oder beeinträchtigen.

Vorstehende Türüberdachungen aus Kunststoff oder kunststoffähnlichem Material sind unzulässig.

Bei Dacheinschnitten dürfen die Brüstungselemente nicht mehr als 0,3 m über die Dachfläche hinausragen.

Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen sind unzulässig.

Bei der Dacheindeckung sind nur dunkle (anthrazit, schieferfarbig oder dunkelbraun) Eindeckungsmaterialien zu verwenden.



2.4 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt 30°-48° (siehe Planzeichnung).
Für Garagen sind abweichend von dem Plan- eintrag auch flachere
Dachneigungen bis mindestens 3° zulässig.

2.5 Dachaufbauten

Dachgauben und Zwerghäuser sind grundsätzlich zulässig.

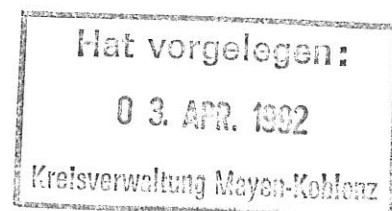
Zwerghäuser sind definiert durch aufgehendes Außenmauerwerk an der
Dachtraufe ohne vorgesetzte Dachschrägen. Zwerghäuser dürfen in Verbindung
mit Pkt. 1.7 2/3 der Gebäudebreite je Außenwand, jedoch max. 8 m Länge
aufweisen. Der First von Zwerghäusern muß unter dem Hauptfirst liegen.

Dachgauben sind definiert als Aufbauten innerhalb der Dachschrägen.

Dachgauben müssen im unteren 3/4 des Daches angeordnet werden.

Auf Einzelhäusern sind alle Gaubenformen grundsätzlich zulässig, jedoch ist
an einem Gebäude nur die einmal gewählte Gaubenform für alle Gauben
zulässig. Die Minestdachneigung für Gauben (auch Schleppgauben) wird mit
30° festgesetzt.

Die Länge jeder Einzelgaube darf max. die halbe Firstlänge betragen.
Zusammen dürfen jedoch alle zulässigen Gauben nicht mehr als 2/3 der
Gebäudebreite aufweisen. Der seitliche Gaubenabstand zum aufgehenden
Mauerwerk muß mindestens 1,50 m betragen. Dachaufbauten sind nur ab einer
Dachneigung $\geq 38^\circ$ zulässig.



3.0 Landespflegerischer Planungsbeitrag

gemäß § 17 LPflG sowie § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 18, 20 und 25 BauGB

Nachfolgende textliche Festsetzungen zu den Belangen der Landespflege ergeben sich aus der vorausgegangenen Untersuchung des Landschaftspotentials und wurden am 04.05.1990 mit der Unteren Landespflegebehörde (Herrn Finkener) abgestimmt.

3.1 Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzung

Im Bebauungsplan sind durch entsprechende Signatur Flächen für Baumpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im privaten Bereich festgesetzt. Alle Pflanzungen auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der 2. Vegetationsperiode nach Fertigstellung (Abnahme) der Erschließungsstraßen bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein.

Der Standort der festgesetzten Bäume ist gleichzeitig mit der Bauantragstellung anzugeben. Der in der Planzeichnung vorgeschriebene Standort der Einzelbäume kann durch die Anlage von Zu- und Einfahrten der Grundstücke um bis zu 5,00 m verschoben werden.

Folgende Mindestsortierungen für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu beachten:

Bäume I. Ordnung, Hochstamm, 3 x v., m. B., 16-18 cm StU

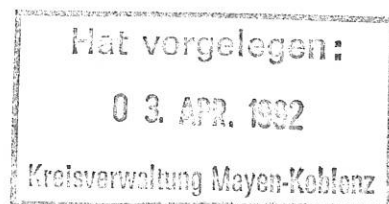
Bäume II. Ordnung, Hochstamm, 3 x v., m. B., 14-16 cm StU

Sträucher, 2 x v., o. B., 100-150 cm

Heister, 2 x v., o. B., 150-200 cm

(Erläuterung: 2 x v. m.B = 2 mal verpflanzt mit Ballen/o.B. = ohne Ballen,

StU = Stammumfang)



Für sämtliche Pflanzungen sind Gehölze der Listen A, B und C zu verwenden. Ausgefallene Sträucher und Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen.

Bei allen Pflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen (§§ 44, 45, 46).

3.2 Private Grünflächen

Der nicht überbaute Bereich ist, mit Ausnahme der erforderlichen Zugänge, Terrassenbereiche sowie der Stellplatzflächen, als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind Gehölze der Listen A und B zu verwenden, wobei mit bis zu 25 % der Gesamtstückzahl an Pflanzen von den vorgegebenen Arten abgewichen werden kann. Werden zur Einfriedung der Grundstücke Heckenpflanzungen vorgesehen, so sind Pflanzen der Liste C zu verwenden.

Mindestens 60 % der nicht überbauten Fläche sind wie folgt zu begrünen:

Auf den Privatwohngrundstücken sind je 200 qm Fläche mindestens ein Baum I. Ordnung (Liste A) und zwei Bäume II. Ordnung (Liste B) durch den zukünftigen Eigentümer zu pflanzen und zu pflegen. Zusätzlich sind Bäume I. und II. Ordnung sowie Strauchpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen bzw. Erschließungsstraßen laut Planzeichnung zu pflanzen. Es sind Arten der Listen A und B zu verwenden.

3.3 Ausnahmeregelung

Gehölze der Liste D können nur im rückwärtigen Gartenbereich (d.h. Vorgartenbereich ist ausgeschlossen) gepflanzt werden. Diese Pflanzungen fallen in den Rahmen der unter 3.2 erwähnten 25 %-Klausel. In diesem Rahmen ist die Verwendung der in Liste D aufgeführten Pflanzen mit bis zu 10 % der Gesamtstückzahl der "listenabweichenden Arten" zulässig.

Hier vorgelegen:

03. APR. 1992

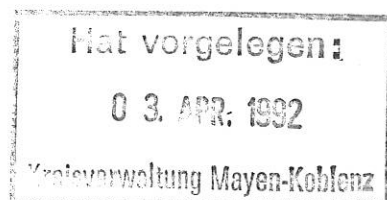
Verwaltung Mayen-Koblenz

3.4 Vorgartengestaltung

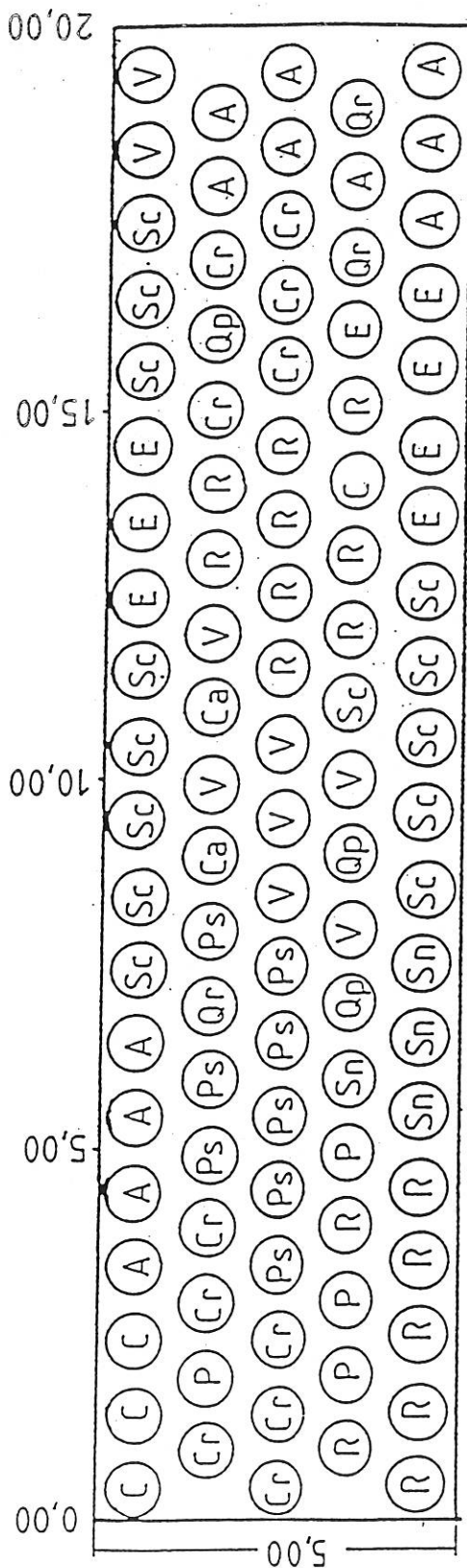
Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rasenflächen oder als bodendeckende Pflanzung mit Einzelgehölzen anzulegen. Straßenseitige und seitliche Einfriedungen der Vorgärten sind zur Erhaltung der Einheit des Straßen- und Platzbildes nur mit Hecken oder Holzzäunen zulässig. Dabei sind Pflanzen der im Anhang befindlichen Pflanzenlisten zu verwenden.

3.5 Randliche Pflanzstreifen (Privates Grün)

Als Teilausgleich der Flächenversiegelung von rund 10 500 qm sind auf rund 1 700 qm privaten Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenzen Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern laut Planzeichnung vorzunehmen. Die Pflanzung auf einer Breite von 3,0 bzw. 5,0 m ist laut nachfolgendem Pflanzschema durchzuführen. Die 5,0 m breite Randabpflanzung beinhaltet Heister und Bäume II. Ordnung, die 3,0 m breite Pflanzung eine ausschließliche Verwendung von Sträuchern.



PFLANZSCHEMA "RANDEINGRÜNUNG"



Fortsetzung
siehe 0,00

Plangebiets -
außengrenze

Bäume:

Ca	Carpinus betulus	-	Hainbuche
P	Prunus avium	-	Vogelkirsche
Qp	Quercus petraea	-	Taubeneiche
Qr	Quercus robur	-	Stieleiche

Sträucher:

A	Acer campestre	-	Feldahorn
C	Corylus avellana	-	Hasel
E	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Sc	Salix caprea	-	Salweide
Sn	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
R	Rosa canina	-	Hundsrose
V	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Cr	Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Ps	Prunus spinosa	-	Schlehe

Hat vorgelegen:

0 3. APR. 1992

Freisverwaltung Mayen-Koblenz

(Herausnahme gem. Satzungsbeschuß vom 07. November 1991)

~~3.6 Zu erhaltender Gehölzbestand (privates Grün; Fläche gem. § 9 (1)~~

~~Nr. 20 BauGB)~~

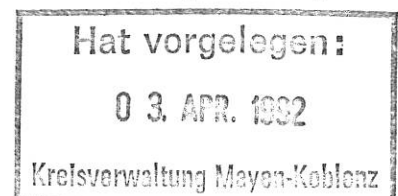
~~Die im Norden des Planungsgebietes befindliche Fläche wird als private Grünfläche ausgewiesen. Sie ist in ihrem Bestand uneingeschränkt zu erhalten. Ein Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Schnittmaßnahmen ist unzulässig. Die Randbereiche im Anschluß an die Straße "Auf Schruf" sind alle 5 bis 10 Jahre in ihrer Verbuschung zu verjüngen, um die Kraut-Saumzone beizubehalten, ohne jedoch den Baumbestand der Innenzone freizustellen.~~

3.7 Regenwasserversickerung

In der Gestaltung und Nutzung der Grünfläche ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen, d. h. maximal 15 % der Grundstücksfreifläche dürfen in die öffentliche Kanalisation entwässert werden; ausgenommen davon sind Gartenhofhäuser. Wege aus wassergebundener Decke fallen nur unter diese Festsetzung, wenn der Unterbau nicht aus Schlackestoffen ist.

Das Oberflächenwasser der Dachflächen ist unter Berücksichtigung der Wassermenge eines Regenereignisses von einjähriger Häufigkeit und 15-minütiger Dauer (R 15/1-Wert) bei Ansatz eines Abflußbeiwertes von 1,0 in den Untergrund zu versickern. Alles, was über diese Versickerungsmenge hinaus anfällt, ist über einen Notablauf des Sickerschachtes in die Schmutzwasserleitung abzuführen. Belange Dritter (beispielsweise Wasserwirtschaftsamt §§ 3 und 4 WHG) sind zu berücksichtigen.

Ist die Festsetzungen unter 3.7 nicht realisierbar, so sind auf einer Fläche von rund 13.000 qm außerhalb des Plangebietes Ersatzpflanzungen vorzunehmen.



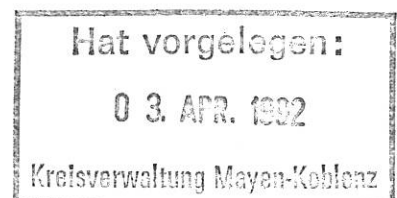
3.8 Flächenversiegelungen

Zuwege- und Sitzplatzbereiche dürfen flächenmäßig nicht mehr als 40 % der nicht überbauten Flächen einnehmen und sind mit folgenden Materialien zu gestalten:

- wassergebundene Wegedecke, Schotterrassen, Spurbahnwege mit Grassteinen, Splitt- und Kiesbelag, Natur- und Betonsteinpflaster mit 1 cm Rasenfuge oder vorgefertigten Abstandshalterung und Fugenschluß mit Sand- oder Feinsplitt.

4.0 Hinweis

- Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu melden.
- Diese Meldung ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 5400 Koblenz zu erstatten.



Pflanzenliste

Liste A - Bäume I./II. Ordnung

Bäume I. Ordnung

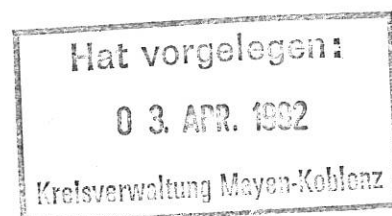
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fraxinus excelsior	-	Esche
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus padus	-	frühe Traubenkirsche
Prunus serotina	-	späte Traubenkirsche
Pyrus communis	-	Wildbirne
Salix caprea	-	Salweide
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Obstgehölze (außer stark wachsenden Süßkirschen gelten ebenfalls als Bäume II. Ordnung):

Apfelsorten:	Baumanns Renette
	Bittenfelder Sämling
	Bohnapfel
	Boskoop
	Danziger Kantapfel
	Goldparmäne
	Gravensteiner
	Jakob Fischer

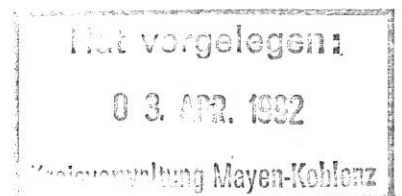


Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Ontario
Winterrambour
Zuccalmaglios Renette

Birnensorten: Alexander Lucas
Clapps Liebling
Conference
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Vereinsdechantbirne
Williams Christ

Liste B - Sträucher

Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus oxyacantha	-	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	-	Faulbaum
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Ribes alpinum	-	Johannisbeere
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix purpurea	-	Purpurweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball



Liste C - Heckenpflanzen

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Ligustrum vulgare	-	Liguster

Hat vorgelegen:

0 3. APR. 1992

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Liste D

Alle Arten und Sorten der Gattungen Fichte, Tanne und Kiefer, insbesondere:

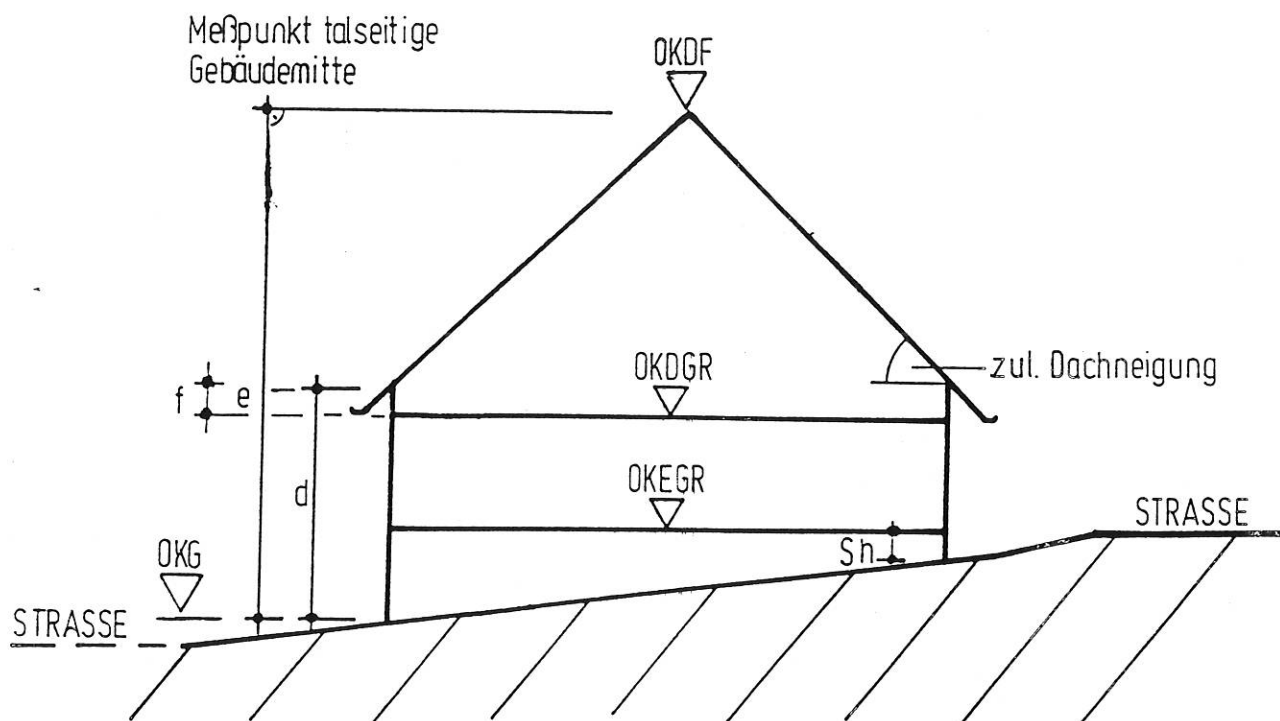
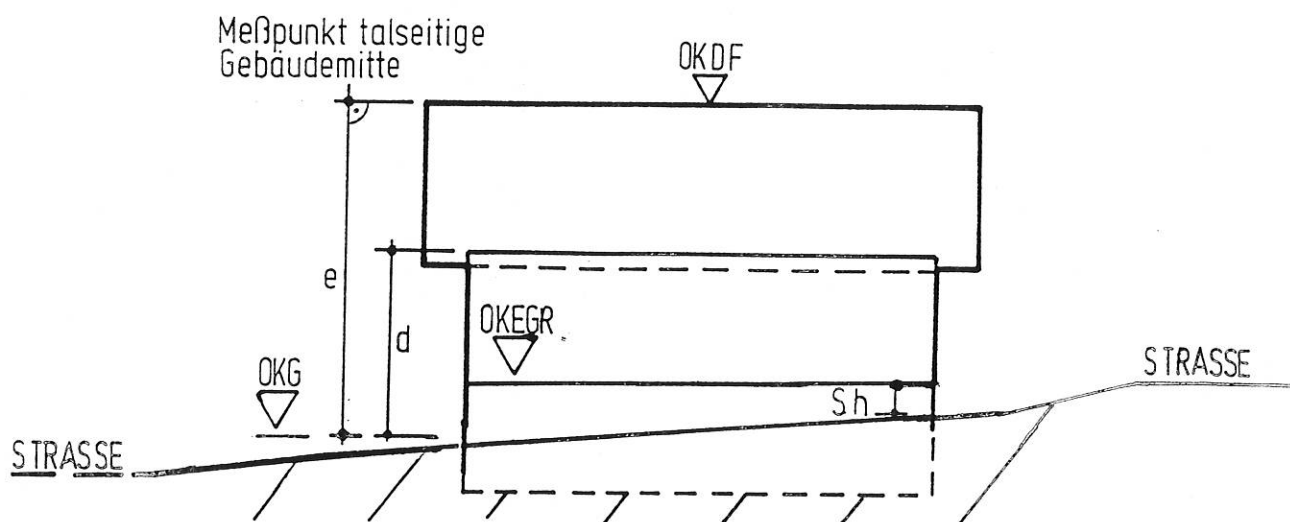
Picea abies	-	Gemeine Fichte
Picea omorica	-	Serbische Fichte
Picea pungens 'Clauca'	-	Blaue Stechfichte
Pinus nigra nigra	-	Österreichische Schwarzkiefer

sowie:

Araucaria araucana	-	Sicheltanne
Cedrus atlantica 'Glaucua'	-	Blaue Atlaszeder
Cedrus deodara	-	Himalajazeder
Chamaecyparis i. S.	-	Scheinzypresse
Juniperus i. S.	-	Wacholder
Taxodium distichum	-	Sumpfszypresse
Thuja i. S.	-	Lebensbaum

sind nur bedingt zu verwenden.

Hat vorgelegen:
0 3. APR. 1992
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

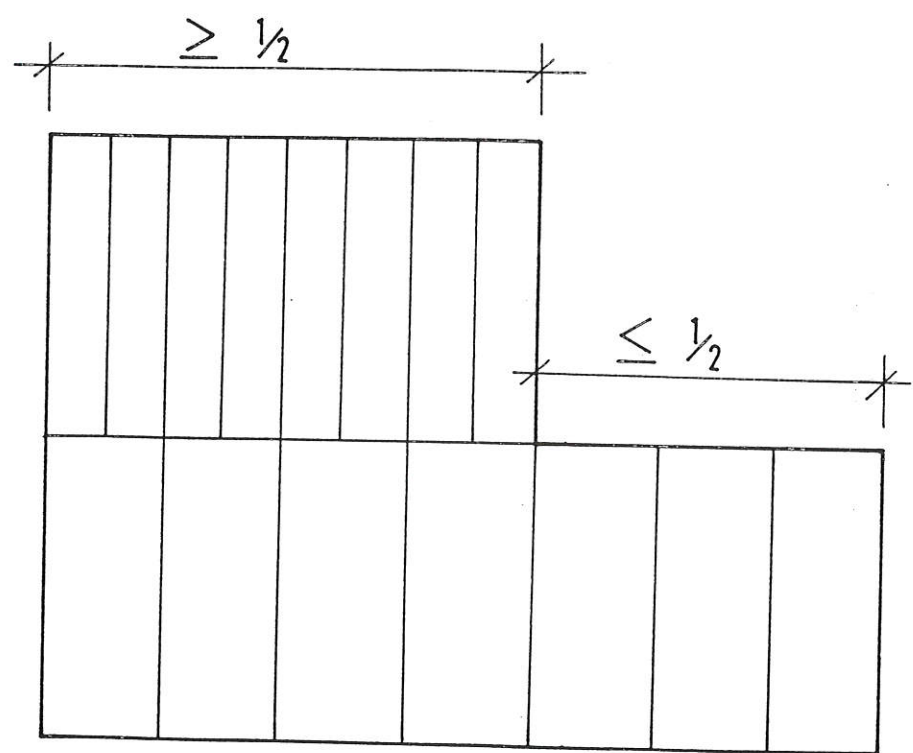


- f : Drenpelhöhe
- e : Gebäudehöhe
- d : Höhe der talseitigen Gebäudeaußenwand
- Sh : Sockelhöhe (bergseitig)
- OKDF : Oberkante Dachhaut am First
- OKDGR : Oberkante Dachgeschoß-Rohfußboden
- OKEGR : Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden
- OKG : Oberkante natürliches Gelände

Hat vorgelegt:
 0 3. APR. 1992
 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Erläuterung zur Textziffer 2.2 (Drempel)

Grundstücksgrenze



Mendig, den 7.2.1992



Stadt Mendig

Bell, Stadtbürgermeister

Hat vorgelesen:
0 3. APR. 1992
Kreisverwaltung Mayen Koblenz

Ausfertigung der Bebauungsplansatzung

Diese Satzung, bestehend aus diesem Text und der Planurkunde, wird hiermit ausgefertigt.

Mendig, den 14.4.1992



hm

Stadt Mendig
Stadtkürpermeister